

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RJ Lasertechnik GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der RJ Lasertechnik GmbH, Boschstrasse 20, 52531 Übach-Palenberg.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die RJ Lasertechnik GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen der RJ Lasertechnik GmbH gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebote

- (1) Das Angebot der RJ Lasertechnik GmbH ist freibleibend. Maß-, Gewichts- u. Leistungsangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen sind annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der RJ Lasertechnik GmbH und dem Geschäftspartner ist allein der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich, anderenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung der RJ Lasertechnik GmbH, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vereinbarungen – gleich welcher Art –, die zwischen der RJ Lasertechnik GmbH und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- (3) Für schriftliche Angebote gilt, sofern nicht anders vereinbart, eine Bindefrist von 4 Wochen.
- (4) Die RJ Lasertechnik GmbH behält sich an die einem Angebot beigefügten Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Gewichts- u. Maßangaben – Eigentums- u. Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Besteller hat vor der Weitergabe der Unterlagen an Dritte die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der RJ Lasertechnik GmbH eingeholt. Die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- (5) Gibt der Besteller entgegen Absatz 4 Unterlagen an Dritte ohne Genehmigung weiter oder entnimmt er den Angebotsunterlagen der RJ Lasertechnik GmbH Ideen oder Konzeptionen, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar ohne Nachweis eines konkreten Schadens pauschal in Höhe von wenigstens 5% der Bruttoangebotssumme.

§ 3 Preisstellung und Zahlung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise gelten ab Werk in EUR ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer, ohne Verpackung und Versand.
- (2) Es gelten immer die Preise der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung. Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum netto zu leisten.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen nach dem geltenden Verzugszinssatz für Handelsgeschäfte. Der Besteller kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig oder von der RJ Lasertechnik GmbH anerkannt sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Die Forderungen der RJ Lasertechnik GmbH werden bei Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Einleitungen von Konkurs- oder Vergleichsverfahren sofort fällig.
- (5) Für alle Lieferungen und Leistungen gilt ein Mindestbestellwert von € 90,00 zzgl. MwSt..

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Warenlieferungen bleiben bis zur Befriedigung sämtlicher der RJ Lasertechnik GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Ansprüche Eigentum der RJ Lasertechnik GmbH. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- (2) Solange der Liefergegenstand nach Abs. 1 noch im Eigentum der RJ Lasertechnik GmbH steht, darf der Besteller ihn weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen Dritter hat der Besteller die RJ Lasertechnik GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Weiterveräußerung ist nur Weiterverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält.
- (3) Solange der Liefergegenstand nach Abs. 1 noch im Eigentum der RJ Lasertechnik GmbH steht, wird eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller stets für sie vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht im Eigentum der RJ Lasertechnik GmbH stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die RJ Lasertechnik GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand

- (4) Solange der Liefergegenstand nach Abs. 1 noch im Eigentum der RJ Lasertechnik GmbH steht und anderen, nicht im Eigentum der RJ Lasertechnik GmbH stehenden Gegenständen untrennbar vermischt wird, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der RJ Lasertechnik GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die RJ Lasertechnik GmbH.
- (5) Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- (6) Die RJ Lasertechnik GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der RJ Lasertechnik GmbH.

§ 5 Lieferfrist und Lieferung

- (1) Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der vereinbarten Anzahlungen zu laufen, jedoch nicht, bevor dem Besteller eine endgültige Auftragsbestätigung übermittelt wurde. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (2) Eine Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und Einflusses der RJ Lasertechnik GmbH liegt, z. B. Betriebsstörungen, Aussperrungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- u. Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. In wichtigen Fällen wird dem Besteller der Beginn und das Ende derartiger Hindernisse umgehend mitgeteilt.
- (3) Gerät die RJ Lasertechnik GmbH mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der RJ Lasertechnik GmbH steht gegenüber einem Schadensersatzanspruch des Bestellers das Recht zu, den Nachweis zu führen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein (wesentlich) niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (4) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten für jeden Monat berechnet. Die RJ Lasertechnik GmbH ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die RJ Lasertechnik GmbH berechtigt, den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (6) Die Stornierung / Teilstornierung von Aufträgen bedarf des ausdrücklichen, schriftlichen Einverständnisses der RJ Lasertechnik GmbH. Die RJ Lasertechnik GmbH behält sich vor, den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen, mindestens jedoch 30% des Auftragswertes in Rechnung zu stellen. Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass der RJ Lasertechnik GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Gefahrübergang und Entgegennahme

- (1) Der Versand erfolgt, wenn nicht anders vermerkt, je nach Größe und Gewicht mit einer von der RJ Lasertechnik GmbH beauftragten Spedition, per Express, Bahn oder Post. Die Gefahr des zufälligen Verlustes und der Beschädigung der Lieferteile, z. B. durch Diebstahl, durch Witterungseinflüsse oder durch Beschädigung Dritter geht mit der Übergabe der Lieferteile an den Transporteur auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
- (2) Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- (3) Für die Lieferung besteht eine Warentransportversicherung für bis zu 10000 EUR je Einzelrisiko eines Auftrags. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung auch höher versichert.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, gelieferte Waren anzunehmen.

§ 7 Rücklieferungen

- (1) Rücklieferungen können nur unter Beifügung eines Warenbegleitscheines mit allen zur Identifizierung notwendigen Angaben angenommen werden.
- (2) Werden mit Einverständnis der RJ Lasertechnik GmbH Waren und Geräte aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen zurückgenommen oder umgetauscht, so ist sie berechtigt, Aufarbeitungskosten in Rechnung zu stellen. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Rücksenders.

- (3) Sonderanfertigungen, modifizierte Geräte und im Lohnauftrag bearbeitete Werkstücke sind von Rückgabe und Umtausch ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung / Haftung

- (1) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, so wird die RJ Lasertechnik GmbH die Ware vorbehaltlich fristgerechter schriftlicher Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der RJ Lasertechnik GmbH ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Sofort erkennbare Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware bei der RJ Lasertechnik GmbH zu reklamieren. Lässt sich die RJ Lasertechnik GmbH auf die Erörterung einer Mängelrüge ein, nimmt ihr dies nicht das Recht, deren Verspätung geltend zu machen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, arbeitet die RJ Lasertechnik GmbH nach den zulässigen Maßtoleranzen nach DIN 7168 „Mittel“ oder den für die jeweilige Bearbeitung technisch vorgesehenen Abweichungen. Die Lieferung von Ware innerhalb der technischen Toleranz gilt als vertragsgemäß.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der RJ Lasertechnik GmbH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (5) Die RJ Lasertechnik GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – beruhen. Soweit der RJ Lasertechnik GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von der RJ Lasertechnik GmbH gelieferten Ware beim Besteller. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der RJ Lasertechnik GmbH beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die RJ Lasertechnik GmbH bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- (8) Für in ihrem Besitz befindliches Kundenmaterial ist die Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen; insbesondere haftet die RJ Lasertechnik GmbH bei Lagerung und Verarbeitung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für angeliefertes Material sowie Folgekosten ist auf den Auftragswert begrenzt.
- (9) Materialersatz für Ausschuss erfolgt nicht, soweit sich der Ausschuss im Rahmen der für das jeweilige Werkstück geltenden Richtwerte hält, die bei Auftragsvergabe festgelegt werden können. Eine Prüfung der vom Besteller vorgegebenen Materialeigenschaften durch die RJ Lasertechnik GmbH erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, auf Wunsch und Kosten des Bestellers. Von der RJ Lasertechnik GmbH vorgeschlagene Bearbeitungsabläufe und Anforderungen an das Material entbinden den Besteller nicht davon, die Verwendbarkeit für seine Belange selbst zu prüfen.
- (10) Die RJ Lasertechnik GmbH haftet ausschließlich im Rahmen ihres bestehenden Versicherungsschutzes.
- (11) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (12) Bei Waren- und Gerätelieferungen übernimmt die RJ Lasertechnik GmbH eine Garantie von 12 Monaten ab Inbetriebnahme – jedoch maximal 24 Monaten ab Lieferung – für defektes Material (außer Verschleißteilen), dessen Versagen auf Fabrikations- bzw. Materialfehler zurückzuführen ist. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Geräte, die durch unsachgemäße Behandlung, Überlastung oder Anschlussfehler beschädigt werden.
- (13) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine Haftung der RJ Lasertechnik GmbH ausgeschlossen.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Firmensitz der RJ Lasertechnik GmbH.